Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 — Ausgegeben Danzig, den 4. November — 1936

Inhalt:

177

Verordnung über das Dampfkesselwesen.

Vom 30. Oktober 1936.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

A.

Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 3) und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 51) in der Fassung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 3 c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Abs. 3 e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhalten folgende Fassung:

   „Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom Senat erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;"

2. Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhalten folgende Fassung:

   „Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom Senat durch Verkündung im Staatsanzeiger Teil I in Kraft gesetzt werden."

3. Der § 12 Abs. 3 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erhält folgende Fassung:

   „Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

   a) Bei Kesseln, die im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

   b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

   p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

   Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 11. 1936.)

erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

4. Der § 12 Abs. 3 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„1. Binnenschiffskessel.

Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf, als der anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingenieteten Böden.

2. Seeschiffskessel.

a) Bei Kesseln, die erstmalig genehmigt und mit einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² einschließlich betrieben werden sollen, ist der Wasserdruckversuch mit einem Versuchsdruck von 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Liegt der Betriebsüberdruck bei derartigen Kesseln über 7 kg/cm², so beträgt der Versuchsdruck 1,5 p+3,5;

b) Bei Kesseln, die wiederholt genehmigt werden, ist der Versuchsdruck gleich dem Prüfdruck, der bei dem amtlichen Wasserdruckversuch anläßlich der ersten Genehmigung des Kessels anzuwenden war. Es beträgt also der Versuchsdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,
1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck bis einschließlich 10 kg/cm²,
p + 5 bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis einschließlich 16,7 kg/cm² und
1,3 p bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16,7 kg/cm²,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem 1. Januar 1929, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) stattgefunden hat,
1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) stattgefunden hat,
gemäß Abschnitt a.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen."

5. Der § 12 Abs. 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln werden gestrichen.

6. Im § 18 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln werden die Worte „sofern sie mit einer Sicherheitsvorrichtung nach § 1 Abs. 3c versehen sind" ersetzt durch die Worte „sofern sie mit einem Standrohr versehen sind, das den nach § 1 Abs. 3c erlassenen Vorschriften genügt."

7. Im § 15 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Die Schiffsdampfkessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen einen für die Zugänglichkeit genügenden Abstand vom Kessel nicht haben, müssen leicht zu entfernen oder mit Öffnungen versehen sein, die die Prüfung der Kesselteile gestatten."

8. Der § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„2. Der Senat ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig einzureichen.

Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Gewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beiheftung in der Genehmigungsurkunde beizufügen."

9. Der § 17 Abs. 4 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erhält folgende Fassung:

„4. Der Senat ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 15 und des § 18 zu gewähren.

Alle Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig einzureichen.

Dem Antrage auf Genehmigung einer Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Gewerbeordnung ist jede für die Anlage erteilte und in Anspruch genommene Ausnahmebewilligung in einer der Zahl der Ausfertigungen entsprechenden Anzahl in Abschrift zur Beiheftung in der Genehmigungsurkunde beizufügen."

B.

Vorschriften für Niederdruckdampfkessel

gemäß § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln.

Auf Grund des § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgendes bestimmt:

Dampfkessel, deren Dampfspannung 0,5 kg/cm² nicht übersteigt (Niederdruckdampfkessel), unterliegen den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Ausführung und Ausrüstung

A. Die Niederdruckdampfkessel müssen in Werkstoff, Bauart, Ausrüstung und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

B. Die Niederdruckdampfkessel sind auszurüsten:

1. mit einem Wasserstandsglas;
2. mit einer sichtbar und fest angebrachten Strichmarke für den im Betrieb einzuhaltenden Wasserstand;
3. mit einem Druckmesser (Manometer), der einen Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck hat;
4. mit einem am Kesselkörper angenieteten, stets erkennbaren Kesselschild. Auf dem Kesselschild sind anzugeben: der Hersteller oder das Herstellerzeichen, der höchste Betriebsüberdruck in kg/cm², die Heizfläche in m², das Erbauungsjahr, eine laufende Fabriknummer, und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen (Abschnitt E).

   Gußeiserne Niederdruckdampfkessel, die aus einzelnen Gliedern zusammengesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen nach B Ziffer 4 nicht, wenn an der Kesselvorderseite der Hersteller oder das Herstellerzeichen, die Heizfläche in m² und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen stets erkennbar angegeben und an jedem einzelnen Kesselglied in ausgebautem Zustande Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind;

5. mit einer Vorrichtung, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Überdruck von 0,5 kg/cm² übersteigt, oder den Kessel bei einer Überschreitung dieses Überdruckes um höchstens 0,05 kg/cm² sicher entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

I. vom Dampfraum ausgehende, unabschließbare und gegen Einfrieren geschützte Standrohre, deren Höhe das dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechende Maß nicht übersteigt. Auf 1 m² Kesselheizfläche muß ein lichter Standrohrquerschnitt von mindestens 350 mm² entfallen. Der lichte Durchmesser des Rohres muß mindestens 30 mm betragen. Er braucht bei einer Kesselheizfläche bis zu 100 m² 80 mm nicht zu übersteigen.

Für die unter I genannten Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht;

a) einfache U-Form;
b) U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;
c) U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;
d) U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenem Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;
e) U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Äste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen mit dem Auspufftopf durch eine Rückleitung in Verbindung stehen.

Die Ausführung gemäß I e soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten gemäß I a bis I d aus technischen Gründen nicht anwendbar sind.

Mehrere miteinander unabsperrbar verbundene Niederdruckdampfkessel können mit nur einem der unter B 5 I erwähnten Standrohre ausgerüstet werden, wenn dessen lichter Querschnitt nach der Gesamtheizfläche der angeschlossenen Kessel bemessen ist;

II. für Niederdruckdampfkessel bis zu 15 m² Heizfläche neben den unter Abschnitt B 5 I genannten Vorrichtungen ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes und gegen Einfrieren geschütztes Standrohr von nicht über 5 000 mm Höhe. Der lichte Durchmesser darf 38 mm nicht unterschreiten, er muß im übrigen den Bestimmungen nach Abschnitt B 5 I Abs. 1 entsprechen. Das Standrohr darf jedoch nur soweit in den Wasserraum eintauchen, daß ein Ausglühen sicher vermieden ist;

III. jede andere vom Senat besonders zugelassene Vorrichtung.

C. Niederdruckdampfkessel, die nicht aus einzelnen Gliedern bestehen, sind einem Wasserdruckversuch von mindestens 4 kg/cm² Überdruck zu unterziehen, desgleichen die einzelnen Glieder von Gliederkesseln. Soll ein Kessel isoliert werden, so ist der Wasserdruckversuch vor der Isolierung vorzunehmen. Die Durchführung des Wasserdruckversuchs ist auf dem Antrage zu D zu bescheinigen.

Zulassung

D. Niederdruckdampfkessel bedürfen unbeschadet besonderer bau-, feuerpolizeilicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften zur Inbetriebnahme der Zulassung durch eine hierzu amtlich befugte Stelle, sofern sie nicht nach den Bestimmungen gemäß Abschnitt E typenmäßig zugelassen sind. Zur Zulassung hat der Betreiber bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde den Antrag auf Abnahme nach beiliegendem Muster zu stellen und Unterlagen beizufügen, aus denen die Bauart, Ausführung der Kessel, Größe der Heizfläche in m², der vorgesehene Verwendungszweck und der Aufstellungs-(Betriebs-)ort zu erkennen sind.

Vor der Zulassung sind die Niederdruckdampfkessel einer einmaligen Abnahmeuntersuchung zu unterziehen zur Feststellung, daß die unter B genannten Sicherheitsvorrichtungen den zu stellenden Anforderungen genügen und offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, die die Unfallsicherheit in Frage stellen können, nicht vorliegen. Diese Feststellungen erfolgen durch die Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig auf Kosten des Antragstellers. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den geltenden Bestimmungen. Die Polizeibehörde übersendet den Zulassungsantrag zur Vornahme der Abnahme und zur Eintragung des Abnahmevermerks der vorgenannten Überwachungsstelle. Die Abnahmebescheinigung ist den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

E. Niederdruckdampfkessel, die vom Senat typenmäßig zugelassen sind, unterliegen der Abnahme gemäß Abschnitt D nicht. Bei diesen Kesseln ist lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Baues und der Ausrüstung des Kessels und seine Betriebssicherheit nach beiliegendem Muster in dreifacher Aus-

fertigung vor der Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Polizeibehörde von dem für die sachgemäße Aufstellung Verantwortlichen anzuzeigen. Die Zweitausfertigung sendet die Polizeibehörde der Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig zur Kenntnis. Eine Drittausfertigung dieser Anzeige ist bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

F. Anträge auf Typenzulassung gemäß Abschnitt E sind mit genauer Beschreibung und Zeichnungen über die Bauart und Ausrüstung in vierfacher Ausfertigung bei der Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig einzureichen, die die Anträge unter Beifügung ihrer Stellungnahme an den Senat zur Entscheidung weiterleitet. Die Typenzulassung wird grundsätzlich nur für Niederdruckdampfkessel gewährt, die den Bedingungen der Abschnitte A, B und C entsprechen. Die mit der Prüfung der Anträge und Erteilung der Zulassung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten sind auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen festzusetzen.

Veränderungen

G. Vor wesentlichen Veränderungen an Niederdruckdampfkesseln, insbesondere an den gemäß Abschnitt B angebrachten Vorrichtungen, ist der Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig unter Beifügung ausreichender Unterlagen entsprechende Mitteilung zu machen; diese hat etwaige sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und gegebenenfalls diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Auswechslung einer alten Sicherheitsvorrichtung durch eine gleiche neue gilt nicht als wesentliche Veränderung.

Übergangsbestimmungen

H. Alle bis zum 31. Dezember 1937 in Betrieb genommenen Niederdruckdampfkessel, die den vor der Inkraftsetzung der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) geltenden Bestimmungen genügen, dürfen bis auf weiteres weiterbetrieben werden. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Niederdruckdampfkessel, bei denen gemäß der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 27. November 1935 verfahren ist oder bis zum 31. Dezember 1937 verfahren wird, unterliegen den Bestimmungen unter den Abschnitten C bis F einschließlich nicht.

Ausnahmen

J. Der Senat ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für Niederdruckdampfkessel zu gewähren.

C.

Die Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1155) und die Verordnung zur Durchführung des § 1 Nr. 3 Abs. c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Nr. 3 Abs. e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1157) — Niederdruckdampfkesselverordnung — treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Danzig, den 30. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 5 — 54[40]/36 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Muster 1

(Rotes Papier)

Zulassung
eines Niederdruckdampfkessels

wird hiermit von dem Unterzeichneten ....

(Name)

....

(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln

zum § 1 Abs. 3e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

vom Senat der Freien Stadt Danzig erlassenen Vorschriften (G. Bl. S. 429) beantragt.

Der Niederdruckdampfkessel ist

a) auf dem Grundstück ....

(Straße)

.... errichtet;

(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung ....

.... vorgesehen.

(Örtlichkeit der Betriebsstellen)

Name und Wohnort des Herstellers: ....

Name und Wohnort des Aufstellers: ....

Baujahr: ....

Höchster Betriebsüberdruck: .... kg/cm²

Heizfläche: .... m²

Baustoff des Kessels: ....

Laufende Fabriknummer: ....

Verwendungszweck: ....

.............................., den .... 19..........

....

(Unterschrift des Aufstellers) (Unterschrift des Antragstellers)

I. Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung........ zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdrucks über das zulässige Maß besteh........ in ....
Standrohr .... Ausführungsart ....
nach DIN 4750 ....

2. Die Vorrichtung........ zur Erkennung des Wasserstandes besteh........ in ....
....

3. An dem Kessel (Lage) .... ist eine Strichmarke für den Betriebs-Wasserstand angebracht.

4. Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis .... kg/cm² Überdruck ist an dem Kessel .... angebracht.

5. Durch .... ist nachgewiesen, daß der vorgeschriebene Wasserdruckversuch durchgeführt worden ist.

6. Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:
die Sicherheitsvorrichtung unter 1 die Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes .... verhindert,
die übrigen Vorrichtungen den Bestimmungen .... entsprechen.

II. Der Betreiber ist durch .... über die sichere Betreibung des Kessels unterrichtet und auf die Wichtigkeit der Sicherheitsvorrichtungen für einen gefahrenlosen Betrieb hingewiesen worden.

Ein Kesselschild ist (Lage) .... angebracht und enthält folgende Angaben:

....

....

Die Niete des Kesselschildes wurde mit .... Stempel .... versehen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann .... erfolgen.

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.
2. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere des Standrohrs, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Vorrichtungen, ist die Dampfkesselüberwachung e. V. Danzig zu benachrichtigen.

.............................., den .... 19........

....

(Stempel) (Unterschrift des Kesselprüfers)

Diese Zulassung wurde dem Antragsteller ausgehändigt mit dem Hinweis, sie bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

.............................., den .... 19........

....

(Stempel) (Unterschrift)

Muster 2

(Grünes Papier)

Anzeige
über die Aufstellung einer Niederdruckdampfkesselanlage

bei dem Unterzeichneten ....

(Name)

....

(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3 c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln

zum § 1 Abs. 3 e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

vom Senat der Freien Stadt Danzig erlassenen Vorschriften (G. Bl. S. 429) beantragt.

Die Niederdruckdampfkesselanlage ist

a) auf dem Grundstück ....

(Straße)

.... errichtet;

(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung ....

....

(Örtlichkeit der Betriebsstellen)

vorgesehen.

Die Anlage besteht aus dem (den) nachstehend bezeichneten, nach den vorerwähnten Bedingungen zugelassenen Niederdruckdampfkessel(n):

Zahl	Hersteller und Herstellerzeichen	Aufsteller	Zulassungskennzeichen	Höchster Betriebsüberdruck in kg/cm²	Heizfläche in m²	Bei Gliederkesseln: Anzahl der Glieder einschl. Vorder- und Hinterglied	Aufstellungsjahr
......	......	......	......	......	......	......	......
......	......	......	......	......	......	......	......

1. Die Vorrichtung .... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdrucks über das zulässige Maß besteh..... in
   Standrohr .... Ausführungsart ....
   nach DIN 4750 ....
   ....
2. Der Kessel ist ausgerüstet mit:
   Wasserstandsglas .... als Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes, Wasserstandsmarke und
   Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis .... kg/cm².

Es wird ausdrücklich versichert, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ vorbezeichnete..... Niederdruckdampfkessel und die angebrachten Vorrichtungen den obenerwähnten Bedingungen für Niederdruckdampfkessel entsprechen.

Zur Beachtung für den Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.

.............................., den .... 19........

....

(Unterschrift des Aufstellers bzw. Herstellers) (Unterschrift des Betreibers)

178 **19. Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 28. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom

18. September 1934 (G.Bl. S. 703)
19. September 1934 (G.Bl. S. 707/16)
23. Oktober 1934 (G.Bl. S. 731)
26. November 1934 (G.Bl. S. 770)
11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 819/868)
30. März 1935 (G.Bl. S. 496)
11. April 1935 (G.Bl. S. 623)
14. Mai 1935 (G.Bl. S. 665)
11. Juni 1935 (G.Bl. S. 709)
21. August 1935 (G.Bl. S. 900)
18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1061) und
17. Januar 1936 (G.Bl. S. 35)
19. September 1936 (G.Bl. S. 371)

wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Soweit bei Ausgleichshypotheken der Schuldner gemäß § 11 des Ausgleichsgesetzes vom 28. September 1926 (G.Bl. S. 285) die Anwendung ausländischen Rechts verlangt hat, kann die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek) nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1938 verlangt werden; der Schuldner hat jedoch solche Forderungen (Hypotheken) vom 1. Oktober 1936 ab in Höhe von $^1/_2$ v. H. jährlich zu tilgen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1936 in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1936.

L. 1 Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Rettelsky

179 **Verordnung**

über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Vom 30. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 76, 78 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird zur weiteren Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dürfen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge nur vom Landesarbeitsamt betrieben werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Senats. Aufnahmen von Bewerbungen und Angeboten für Arbeitsstellen und Lehrstellen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften gelten nicht als Arbeits- und Stellenvermittlung.

§ 2

(1) Die Arbeitsvermittlung hat die Aufgabe, schaffende Menschen, die als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge arbeiten wollen, an den Arbeitsplatz zu bringen, den sie nach ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung zum Wohle der Volksgemeinschaft am besten ausfüllen können. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Berufsberatung hat die Aufgabe, die Allgemeinheit über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären und Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, unter Auskunfterteilung über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten bei ihrer Wahl zu beraten. — Die Raterteilung hat die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung des Ratsuchenden, seine Neigungen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. — Die Berufswahl ist von der Übersicht über den gesamten Arbeitseinsatz aus so zu lenken, daß der notwendige und geeignete Nachwuchs in den Berufen gesichert, übermäßiger Zudrang jedoch abgewehrt wird. Die Wahl des Berufes, bei der das eigene Ich dem Wohle des Volksganzen unterzuordnen ist, muß der Ratsuchende aus eigener Verantwortung treffen.

(3) Die Lehrstellenvermittlung hat als Abschluß der Berufsberatung die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Lehrstelle zu bringen, in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann.

§ 3

Zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung kann der Senat Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamts ein.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1936 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die §§ 22 bis 25, 29, 30, 32 Abs. 2, 37, 42 und 43 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (G. Bl. S. 147),
2. das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,
3. Artikel VI, VIII und X der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung vom 26. September 1930 (St. A. Teil I S. 423).

Danzig, den 30. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5870/36. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

180

Verordnung

zur Ergänzung der Verfassung der Danziger Bauernkammer.

Vom 28. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer wird wie folgt ergänzt:

Der § 29 erhält folgenden Absatz 2:

In Fällen der Stelle b) kann der Landesbauernführer auch Anordnungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise von Erzeugnissen der Landwirtschaft treffen und gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung des Zusammenschlusses oder die zur Ergänzung und Ausführung erlassenen Vorschriften verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Gulden im Einzelfall festsetzen. Er kann seine Befugnisse auf die Organe des Zusammenschlusses übertragen. Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Huth Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.